

- Baumeister, Classen und Stübben, Umlegung u. Zonenenteignung. Berlin 1897.
J. Olshausen, Sanierung Hamburgs, Zeitschr. f. Wohnungsw., Bd. I, S. 77.
de Weldige-Cremer und Dr. Fahrenheit, Die Grundstücksumlegung in Dortmund. Dortmund 1903.
A. Abendroth, Aufstellung von Bebauungsplänen. Berlin 1903.
Camillo Sitte, Enteignungsgesetz und Lageplan. „Städtebau“ 1904, S. 5f.
J. Stübben, Der Städtebau, 2. Aufl. Stuttgart 1907.
J. V. Bredt, Die Zonenenteignung. Leipzig 1909.
W. Büsselberg, Die Erschließung von städtischem Baugelände. Berlin 1910.
Hertrich, Bauplatzumlegung. München 1916
und die Artikel in den oben S. 11f. erwähnten Handwörterbüchern.

Zweiter Abschnitt.

Die Hausformen.

1. Die verschiedenen Bautypen.

§ 66. Zur Unterscheidung der Wohnungsformen können wir drei Gesichtspunkte wählen: 1. die Zahl der innerhalb einer Hauseinheit vereinigten Wohnungen, 2. den Hausgrundriß, 3. die Anordnung und Schichtung der einzelnen Wohnungen. Es erscheint ebenso einfach wie natürlich, die Kennzeichnung eines Wohngebäudes schlechthin nach der Zahl seiner Wohnungen zu geben, und in wohnungspolitischen Darlegungen findet man vielfach, daß eine nur auf der Wohnungszahl beruhende Scheidung der Hausformen angewendet wird. Abgesehen von dem Einfamilienhaus, das allerdings durch die Zahl genügend gekennzeichnet wird, mag es indes schwierig sein, die Abgrenzung der Hausformen auf eine Zahl zu gründen; gleichviel bei welcher Wohnungszahl wir die Grenze eines Haustypus ansetzen, so wird sie immer als willkürlich bestimmt erscheinen. Eine sachlich zutreffendere Unterscheidung bieten deshalb die beiden anderen Merkmale, der Hausgrundriß und die Anordnung der Wohnung. Aus dem Grundriß erkennen wir die Absicht, in der der Eigentümer sein Grundstück ausnutzen will. Hieraus ergeben sich zunächst folgende Hauptformen der Wohngebäude: 1. Familienhaus oder Eigenwohnhaus; 2. Mietwohnungs- haus oder Mehrwohnungs- haus; 3. Mietskaserne.

1. Als Familienhaus (Eigenwohnhaus) ist zu bezeichnen die Wohnhausform, bei der die Absicht des Besitzers erkennbar ist, das Haus als Eigenwohnung zu benutzen. In der Form des Einfamilienhauses (Einwohnungs- hauses) dient das Haus nur einem einzigen Haushalt.

2. Die städtische Entwicklung hat das Familienhaus zu dem Mietwohnungs- hause fortgebildet. Das Mietwohnhaus, Mehrwohnungs- haus, in Sachsen als bürgerliches Mietshaus bezeichnet, entsteht in örtlich ver-